

Verkündet am 23. September 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2230 065

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Adolf S c h [REDACTED], Ap[REDACTED], Post Da[REDACTED],
Kreis I[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die B[REDACTED] D[REDACTED], h[REDACTED] in F[REDACTED]-
[REDACTED] f[REDACTED] d[REDACTED] F[REDACTED] R[REDACTED] u[REDACTED] v[REDACTED] d[REDACTED]
d[REDACTED] Bu[REDACTED] d[REDACTED] F[REDACTED], di[REDACTED] v[REDACTED] d[REDACTED]
d[REDACTED] Re[REDACTED] S[REDACTED]-Ho[REDACTED] in
T[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. September 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Hußla, Kessler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Klägerin wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 11. April 1962 aufgehoben und das Urteil der
1. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen vom
29. November 1961 abgeändert wie folgt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin
von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber den
Rechtsanwälten Dres. Ro[REDACTED] und Be[REDACTED] in
J[REDACTED] in Höhe von 78,- DM aus deren Inan-
spruchnahme anlässlich der Regulierung des
Kraftfahrzeugschadens aus dem Unfall vom
17. Dezember 1960 freizustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Hagen entstanden sind. Diese fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

11

- 3 -

Tatbestand:

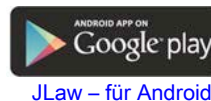
Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Freistellung von Rechtsanwaltskosten (Vergleichsgebühr), die ihr infolge eines Stationierungsschadens erwachsen seien.

Der Kraftwagen der Klägerin wurde am 17. Dezember 1960 von einem Lastkraftwagen der französischen Stationierungstreitkräfte von hinten angefahren. Durch die Rechtsanwälte Dres. Ro [REDACTED] und Be [REDACTED] in I [REDACTED] meldete sie beim A [REDACTED] f [REDACTED] V [REDACTED] in H [REDACTED] Reparaturkosten in Höhe von 1.369,44 DM und 31,75 DM, sowie 20,- DM Kosten eines Kraftfahrzeugsachverständigen mit Schreiben vom 31. Januar 1961 an. Nach wiederholten Aufforderungen der Anwälte übersandte das Re [REDACTED] mit Anschreiben vom 2. März 1961 den Entwurf einer Vereinbarung, in der die Zahlung dieser drei Posten mit zusammen 1.421,59 DM und einer 5/10 Rechtsanwaltsgebühr in Höhe von 37,50 DM nebst 2,- DM Auslagen und 1,58 DM Umsatzsteuer, insgesamt also von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 41,08 DM vorgesehen war. Der Vertreter der Klägerin übersandte mit Schreiben vom 16. März 1961 die von seiner Partei auf 1.542,14 DM abgeänderte und unterzeichnete Abfindungserklärung mit dem Bemerkten, daß eine Vergleichsgebühr entstanden sei, so daß sich der Abfindungsbetrag um 79,87 DM erhöhe. Das Re [REDACTED] erwiderte mit Schreiben vom 27. März 1961, der abgeänderte Vereinbarungsentwurf könne nicht anerkannt werden, es bot erneut den Betrag von 1.421,19 DM und einen wegen geringfügiger Erhöhung der Auslagen auf 42,95 DM erhöhten Betrag für Anwaltskosten an; die Zahlung einer Vergleichsgebühr lehnte es ab. Es überwies alsbald die angebotenen Beträge.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat beim Landgericht Hagen Klage erhoben. Die Beklagte hat die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gerügt. Auf Antrag der Klägerin ist der Rechtsstreit an das Landgericht Tübingen verwiesen worden.

Die Klägerin beantragt die Beklagte zu verurteilen, sie von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber den Rechtsanwälten Dres. Ro[REDACTED] und Be[REDACTED] in I[REDACTED] in Höhe von 78,- DM aus deren Inanspruchnahme anlässlich der Regulierung des Kraftfahrzeugschadens aus dem Unfall vom 17. Dezember 1960 freizustellen.

Der Betrag von 78,- DM setzt sich zusammen aus einer 10/10 Gebühr in Höhe von 75,- DM nebst 4 % Umsatzsteuer hieraus in Höhe von 3,- DM.

Die Beklagte bestreitet, daß ein Vergleich vorliege. Entsprechend ihrem Antrag hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

Nach der Rechtsprechung, die der erkennende Senat seither entwickelt hat (BGHZ 39, 60 = NJW 1963, 637), ist zwischen den Parteien ein Vergleich zustandegekommen, auf Grund dessen die von der Klägerin beauftragten Rechtsanwälte von dieser die Zahlung einer Vergleichsgebühr nebst Umsatzsteuer und die Klägerin von der Beklagten die Freistellung von dieser Verpflichtung fordern kann.

Zwar hat die Klägerin die ihr von der Beklagten übersandte Abfindungserklärung, in der nach ihrem unbestrittenen Vortrag die Beklagte sich zur sofortigen Zahlung von 1.421,19 DM und 41,08 DM verpflichtet hatte, wenn sie - die Klägerin - auf etwaige weitere Ansprüche verzichte, nicht unverändert unterzeichnet, sie hat vielmehr den Betrag der zu ersetzenden Anwaltskosten um 79,87 DM erhöht. Das bedeutete jedoch unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht entsprechend der in § 150 Abs. 2 BGB aufgestellten Regel die Ablehnung des Angebots der Beklagten in Verbindung mit einem neuen Angebote. Wie schon aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts hervorgeht, kann die Anwendung dieser Bestimmung entfallen, wenn der Gläubiger die Erweiterung der vom anderen Teil übernommenen Verpflichtung anstrebt, aber zu erkennen gibt, daß er zunächst einmal die ihn weniger berechtigende Erklärung annehme; dann ist die Verpflichtung in diesem Sinne begründet worden (RG JW 1931, 1181; BGB-RGRK 11. Aufl. § 150 Anm. 4). Diese Gedankengänge müssen um so eher gelten, wenn es sich erstens nicht um die Begründung einer Verpflichtung, sondern um die Bestimmung der Höhe einer unstreitig bereits bestehenden Forderung handelt und zweitens bezüglich der Hauptforderung Übereinstimmung besteht und der Gläubiger nur in einem Nebenpunkte mehr begehrt, als ihm angeboten war. Besonders wenn diese beiden Gesichtspunkte zusammenkommen, liegt es nahe, in den Erklärungen der Parteien eine Einigung jedenfalls hinsichtlich der Hauptforderung zu erblicken. Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die von der Klägerin geltend gemachte Hauptforderung voll anerkannt, die Klägerin hat sich insoweit für abgefunden erklärt und die Beklagte hat den angebotenen Betrag alsbald gezahlt. Damit haben sich die Parteien hinsichtlich der Hauptforderungen ge-

einigt. Dem steht nicht entgegen, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 27. März 1961 erklärt hat, den von der Klägerin abgeänderten Vereinbarungsentwurf nicht annehmen zu können; sie hat gleichzeitig den Hauptsachebetrag von 1.421,19 DM erneut angeboten. Mit der dann vorgenommenen Überweisung auf das Konto der Klägerin hat sie einer Bitte entsprochen, die der Bevollmächtigte der Klägerin in seinem Schreiben vom 16. März 1961, dem Begleitschreiben bei der Rücksendung der abgeänderten Abfindungserklärung, dahin ausgesprochen hatte, der Betrag von 1.421,19 DM möge auf das Konto seiner Partei, der Betrag von 120,95 DM für Anwaltskosten auf sein eigenes Konto überwiesen werden. Das Verhalten der Parteien insgesamt bedeutet daher eine Einigung dahin, daß der Schaden der Klägerin mit Ausnahme der Anwaltskosten mit dem Betrage von 1.421,19 DM endgültig abgegolten sein sollte. Dabei bedarf es keiner näheren Untersuchung, ob diese Einigung schon mit der Absendung der abgeänderten Abfindungserklärung durch die Klägerin, oder erst durch das nachfolgende Verhalten der Beklagten, vor allem durch die Zahlung des Betrages von 1.421,19 DM, herbeigeführt worden ist.

2. Bei dieser Einigung liegt auch ein gegenseitiges Nachgeben vor, wie es nach § 779 BGB, § 23 BRAGO Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vergleichs und für das Entstehen einer Vergleichsgebühr für den beteiligten Anwalt ist. Wie der Senat in seiner bereits angeführten Entscheidung BGHZ 39, 60 eingehend dargelegt hat, liegt ein Nachgeben des Anspruchsberechtigten einmal in der Erklärung, abgefunden zu sein. Eine solche Erklärung hat die Klägerin abgegeben. Allerdings hat die

Beklagte in ihrem Schreiben vom 27. März 1961 erklärt, der abgeänderte Vertragsentwurf könne nicht anerkannt werden; eine Vereinbarung sei nicht zustandegekommen. Gleichwohl hätte sich die Klägerin dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung ausgesetzt, wenn sie nach der Annahme des Betrags von 1.421,19 DM weitere Schadensposten, abgesehen von den Anwaltskosten, geltend gemacht hätte. Selbst wenn aber die rechtliche Wirksamkeit der Abfindungserklärung nicht unzweifelhaft sein sollte, würde das nicht hindern, in ihrer Abgabe ein Nachgeben, ein die Rechtsstellung der Klägerin beeinträchtigendes Opfer zu sehen. Denn für ein Nachgeben im Sinne der angeführten Bestimmungen ist es nicht Voraussetzung, daß der Partei, die eine rechtliche Stellung oder Möglichkeit aufzugeben erklärt, diese tatsächlich zugestanden hatte.

Ein Nachgeben des Anspruchsberechtigten, der sich für abgefunden erklärt, liegt regelmäßig auch dann vor, wenn er den verlangten Schadensbetrag ohne Abzug erhält. Denn wie der Senat in der angeführten Entscheidung ebenfalls ausgeführt hat, besteht die Möglichkeit, einen angemeldeten Anspruch nachträglich, unter Umständen selbst noch im Rechtsstreit, zu erhöhen. Im vorliegenden Fall ist zwar, wie das Berufungsgericht feststellt, im Schriftverkehr niemals von der Möglichkeit eines höheren Schadens die Rede gewesen. Das schloß indessen die Möglichkeit höherer Schadensersatzansprüche nicht aus; bei der Beschädigung eines gewerblich genutzten Kraftwagens liegt es nahe, daß zu den baren Auslagen für Wiederherstellung, Gutachten usw. Schäden durch Wertminderung oder Nutzungsausfall kommen. Wie in der genannten Entscheidung ausgeführt ist, wird ein Nachgeben des Geschädigten, der sich für abgefunden erklärt, nur dann nicht anzunehmen sein, wenn die Höhe seines

Schadens ausnahmsweise von vornherein so eindeutig feststeht, daß eine Erweiterung des Anspruchs nicht in Betracht kommt, und das A f V die Beklagte durch die Vereinbarung zur Zahlung des vollen Schadensbetrages verpflichtet. Im vorliegenden Falle liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Erhebung weiterer Ansprüche durch die Klägerin ausgeschlossen war und daß es sich bei deren Abfindungserklärung entgegen der Regel um eine rein formelle, in Wirklichkeit bedeutungslose Erklärung gehandelt habe. In der Abgabe einer solchen keineswegs bedeutungslosen Erklärung, abgefunden zu sein, liegt daher ein Nachgeben der Klägerin.

3. Wie in der genannten Entscheidung ebenfalls ausgeführt ist, liegt ein Nachgeben der Behörde regelmäßig auch dann vor, wenn sie nicht mehr zugesteht als sie von vornherein angeboten hatte; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung der Entscheidung verwiesen.

4. Danach liegt bezüglich der Hauptforderung ein Vergleich zwischen der Beklagten und der Klägerin vor, auf Grund dessen diese verpflichtet ist, den von ihr beauftragten Rechtsanwälten eine Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO zu zahlen. Wie in der angeführten grundlegenden Entscheidung ebenfalls ausgeführt ist, ist die Beklagte verpflichtet, diese Vergleichsgebühr zu erstatten, soweit sie wegen des Unfalles schadensersatzpflichtig ist. Daß die Beklagte für die Folgen des Unfalls haftet, ist unter den Parteien unstreitig. Der Höhe nach sind die verlangte Gebühr und die Umsatzsteuer richtig errechnet. Damit erweist sich die Klage als begründet.

Das Berufungsurteil muß aufgehoben, das landgerichtliche Urteil abgeändert werden. Nach §§ 91, 276 Abs. 3

Satz 2 ZPO hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen mit Ausnahme der durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Hagen entstandenen Mehrkosten, die der Klägerin zur Last fallen.

Die Erwähnung der Prozeßstandschaft der Bundesrepublik erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 12 und 25 des Ausführungsgesetzes zum Nato-Truppenstatut, wie im Urteil des erkennenden Senats III ZR 7/63 vom 16. September 1963 ausgeführt ist, auf das insoweit verwiesen wird.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt